

Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil



Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek

Gültig ab 19. März 2014

Änderungen, Ergänzungen:

21. November 2018

3. April 2019

Der Gemeinderat von Wilderswil erlässt gestützt auf
- Artikel 26 des Organisationsreglements (OgR) vom 24.05.2004
folgende Verordnung:

Name und Zweck	Artikel 1 ¹ Die Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist eine kombinierte Bibliothek. Sie wird als Freihandbibliothek geführt. ² Sie dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. ³ Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Rechtsträger	Artikel 2 Eigentümerin der Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Aufsichtsorgan	Artikel 3 ¹ Die Bibliothek untersteht der Aufsicht der Schulkommission Wilderswil. ² Der Gemeinderat stellt die Bibliotheksleitung an. ³ Die Schulkommission erstellt die Benutzungsordnung, eine Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft für die Bibliotheksleitung.
Bibliotheksleitung	Artikel 4 ¹ Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission, welche die Bibliothek betreffen, teil. ² Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten.
Mitarbeitende	Artikel 5 Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Bibliotheksleitung im Rahmen der festgelegten Kompetenzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen.

Benutzung

Artikel 6

¹ Die Benutzung der Bibliothek ist für Benutzer ab dem 18. Altersjahr gebührenpflichtig.

² Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

³ Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek.

⁴ Zuständig für die Benutzungsordnung ist die Schulkommission Wilderswil.

Gebühren

Artikel 7

a) Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 18. Altersjahr CHF 30.00

b) Mahngebühr Schülerinnen und Schüler werden erst ab der 5. Klasse gebührenpflichtig gemahnt.

a) 1. Rückruf nach Ablauf der Ausleihfrist CHF 2.00

b) 2. Rückruf 15 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist CHF 2.00
zuzüglich der 1. Mahngebühr

c) 3. Rückruf nach weiteren 14 Tagen CHF 10.00
zuzüglich der 1. und 2. Mahngebühr

Es kann Ersatz aller ausgeliehenen Medien gefordert werden.

Finanzen

Artikel 8

¹ Die Mittel werden aufgebracht durch:

a) die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Wilderswil (im Rahmen des Budgets),

b) die Jahresbeiträge der Nutzer

c) Zuwendungen.

² Die Bibliotheksleitung und das Team vertreten die Bibliothek nach aussen.

³ Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Bestand

Artikel 10

Der Medienbestand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten regelmässig aktualisiert.

Rekursinstanzen

Artikel 11

¹ Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Schulkommission Rekursinstanz.

² Zwischen Bibliotheksleitung und Schulkommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

Inkrafttreten

Artikel 12

¹ Diese Verordnung tritt auf 19. März 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 29. März 1989 aufgehoben.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Die Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2014 einstimmig genehmigt.

Wilderswil, 19. März 2014

Der Gemeindegeschreiber

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzung per 01. Januar 2019

Art. 7 Buchstabe b:

Neu: Schülerinnen und Schüler werden erst ab der 5. Klasse gebührenpflichtig gemahnt.

Mahngebühren 3. Rückruf

Alt: CHF 3.00 / *Neu:* CHF 10.00

Neu: Die Erhebung und die Höhe der Mahngebühren obliegen der Schulkommission.

Die Änderung der Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2018 einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzung per 01. Januar 2019

Art. 7 Buchstabe b:

Alt: Die Erhebung und die Höhe der Mahngebühren obliegen der Schulkommission.

Neu: gelöscht

Die Änderung der Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2019 einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 und 27. Dezember 2019 publiziert.